



Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: GZ BMF-111102/0025-
II/3/2011

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 53/0-ZD/11

Datum: 27.05.2011

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2011 geändert werden, und Entwurf eines Pflegefondsgesetz; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Zu GZ BMF-111102/0025-II/3/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Pflegefondsgesetzes nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie folgt Stellung:

Entwurf eines Pflegefondsgesetzes:

Zu § 5 Abs. 1:

Da die Bundesanstalt bei der Erstellung von Statistiken zur Einhaltung von Qualitätskriterien verpflichtet ist und die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetz 2000 einzuhalten sind, wäre auf diesen Umstand auch im Gesetzestext einzugehen. Daher wird die Einfügung folgenden Satzes nach dem ersten Satz angeregt:

„Die Erstellung der Pflegedienstleistungsstatistiken erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idF BGBl. I Nr. 111/2010.



Zu § 5 Abs. 3:

Die Wortwahl „nach folgenden Merkmalen“ ist in diesem Zusammenhang falsch gewählt. Es handelt sich bei den in Z 1-4 aufgelisteten Themen vielmehr um Sachverhalte, zu denen aufgeschlüsselt nach Leistungserbringern und den Pflegedienstleistungsangeboten (mobile Betreuungs- und Pflegedienste; stationäre Betreuungs- und Pflegedienste; teilstationäre Tagesbetreuung; Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen; Case- und Caremanagements; alternative Wohnformen) Aggregate zu melden sind. Die gewählte Wortwahl könnte fälschlicherweise einerseits den Eindruck vermitteln, als wären personenbezogene Einzeldaten etwa zu betreuten Personen Gegenstand dieser Meldungen, andererseits könnte man auch herauslesen, dass lediglich nach den im Abs. 2 genannten Kategorien von Leistungserbringern zu differenzieren wäre. Daher wird vorgeschlagen, die Satzteile

„Die Länder haben, aufgeschlüsselt nach den in Abs. 2 genannten Leistungserbringern und [...]“ durch „Die Länder haben für jeden einzelnen Leistungserbringer aufgeschlüsselt nach den in [...]“ sowie „nach folgenden Merkmalen“ durch „betreffend folgenden Sachverhalten“ zu ersetzen und zur weiteren Klarstellung in Z 1 „Anzahl der betreuten Personen“ sowie in Z 4 „Anzahl der Betreuungs- und Pflegepersonen“ zu ergänzen.

Zu § 5 Abs. 4:

Detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen, den zu meldenden Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen, den Meldeverpflichtungen und der Festsetzung des Kostenersatzes sind unumgänglich, daher wäre der Satzteil

„kann [...] mittels Verordnung Näheres festlegen“ durch „hat [...] mittels Verordnung detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen, den zu meldenden Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen, den Meldeverpflichtungen und der Festsetzung des der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu erstattenden Kostenersatzes festzulegen“

zu ersetzen.

Zu § 5 Abs. 7:

Da die Kostentragungspflicht für die der Bundesanstalt durch Bundesgesetz übertragenen sonstigen Aufgaben gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idGF, den für diese Aufgabe zuständige Bundesminister trifft, wäre auf diesen



Umstand im Gesetzestext einzugehen. Daher wird folgende Formulierung an Stelle des Textes des Entwurfes vorgeschlagen:

„Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat der Bundesanstalt den für die gemäß § 5 erbrachten Leistungen entstehenden Aufwand gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000 abzugelten.“

Des Weiteren wären die von der Bundesanstalt für die Wahrnehmung dieser bundesgesetzlich übertragenen Aufgabe entstehenden und kalkulierten Kosten im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
(elektronisch gefertigt)

Kaufmännische Generaldirektorin